

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise haben den komplexen territorialen Haushaltsplan für ihr Territorium auszuarbeiten und ihren Volksvertretungen bei der Beschlußfassung über den Bezirks- bzw. Kreishaushalt zur Beratung vorzulegen.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, bei der Beschlußfassung über ihre Haushaltspläne zusätzliche Ausgaben zu beschließen, soweit diese Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen ihre Deckung finden. Dabei darf keine Überschreitung oder Erhöhung der erteilten staatlichen Aufgaben des Arbeitskräfteplanes (einschließlich Lohnfonds) und des Investitionsplanes (Teile Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel, Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) erfolgen.

(4) Die für die Bezirke im Abs. 1 festgelegten Überschüsse dürfen nicht vermindert werden.

(5) Wird der geplante Überschuß am Jahresende nicht erreicht, so sind die jeweiligen örtlichen Organe der Staatsmacht verpflichtet, den Fehlbetrag aus Mehreinnahmen bzw. Einsparungen des folgenden Jahres oder aus dem Rücklagenfonds der Volksvertretung abzudecken.

#### Finanzierung der Ausgaben der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden

##### § 13

(1) Zu den eigenen Einnahmen der örtlichen Organe der Staatsmacht gehören die Nettogewinne, Umlaufmittel- und sonstigen Abführungen (mit Ausnahme der Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgaben) der volkseigenen Betriebe, die ihnen unterstehen, die Einnahmen der MTS, die Gemeindesteuern, die Einnahmen ihrer Einrichtungen und Fachorgane sowie die Einnahmen aus ihrem Vermögen.

(2) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben, die nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt werden, erhalten die örtlichen Organe

- Anteile an der Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft,
- Anteile an Republiksteuern,
- Zuweisungen aus den übergeordneten Haushalten.

##### § 14

(1) Die Bezirke erhalten in voller Höhe die Steuern der Konsumgenossenschaften und der übrigen Genossenschaften (mit Ausnahme der Verbrauchsabgaben sowie der Steuern der Mitglieder der PGH und der LPG) sowie die sonstigen Verkehrssteuern.

(2) Die Volksvertretungen der Bezirke sind berechtigt, ihre Anteile an den Abgaben und Steuern der Republik auf die Stadt- und Landkreise und in Groß-Berlin auf die Stadtbezirke aufzuteilen. Sie haben das Recht, die Kreise an den Abführungen der bezirksgeleiteten Betriebe zu beteiligen.

(3) Die Volksvertretungen der Kreise sind berechtigt zu beschließen, daß die Städte und Gemeinden an der Handelsabgabe bzw. Umsatzsteuer der in ihrem Bereich befindlichen Verkaufsstellen der HO bzw. der Konsumgenossenschaften und an den Abführungen der in ihrem Bereich befindlichen volkseigenen Betriebe, die den Räten der Kreise unterstehen, beteiligt werden. Dies

gilt auch für die im Bereich der Städte und Gemeinden befindlichen bezirksgeleiteten volkseigenen Betriebe, soweit die Kreise nach Abs. 2 an den Abführungen dieser Betriebe beteiligt sind.

(4) Die Volksvertretungen der Bezirke sind berechtigt, die Beteiligung der Stadt- und Landkreise und in Groß-Berlin die Beteiligung der Stadtbezirke an den Einnahmen der MTS zu beschließen. Den Kreisen, denen durch einen Beschluß des Bezirkstages die Finanzierung der Ausgaben der MTS übertragen wurde, sind die Einnahmen in voller Höhe zu übertragen.

(5) Die notwendigen Veränderungen in den Haushalten der Kreise, die sich aus der Übergabe der Technik an die LPGs und bei Übererfüllung der MTS-Leistungspläne ergeben, regelt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft in Durchführungsbestimmungen.

##### § 15

Die Kreise erhalten in voller Höhe die Steuern des Handwerks, die Steuern der Landwirte und die Steuern der Mitglieder der PGH und LPG.

##### § 16

(1) Zum Ausgleich ihrer Haushalte gemäß § 13 Abs. 2 erhalten die Bezirke von folgenden Abgaben und Steuern Anteile sowie Zuweisungen aus dem Haushalt der Republik:

Bezirk	Prod.-, Handels- und Dienstleistungsabgabe der bezirksgeleiteten und örtl. VEW (ohne Produktionsabgabe auf Kaffee, Sprit, Alkohol und Fleisch)	Steuern der priv. Wirtschaft (ohne Steuern des Handwerks und der Steuern der Landwirte) und der Betriebe mit staatlicher Beteiligung	Zuweisungen
Berlin . . . .	100	40	93,1
Rostock s . . . .	100	100	482,1
Schwerin . . . .	100	100	240,3
Neubrandenburg	100	100	360,6
Potsdam . . . .	100	100	281,1
Frankfurt (Oder)	100	100	291,4
Cottbus . . . .	100	100	464,6
Magdeburg \$ . . .	100	100	242,3
Halle « . . . .	80	55	88,2
Erfurt . . . .	90	70	90,4
Gera . . . .	100	100	65,1
Suhl . . . .	70	20	39,1
Dresden . . . .	70	25	79,4
Leipzig . . . .	70	25	78,8
Karl-Marx-Stadt	60	25	81,8
			2 978,3

(2) Der Ministerrat der DDR ist berechtigt, im Jahre 1960 die Bezirke an der Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe sowie an den Nettogewinnen der zentral geleiteten volkseigenen Wirtschaft zu beteiligen und dafür in gleicher Höhe die Zuweisungen gemäß Abs. 1 zu vermindern.

(3) Zur Finanzierung der Ausgaben derjenigen Stadt- und Landkreise und der Stadtbezirke von Groß-Berlin, bei denen die eigenen Einnahmen und Anteile nicht ausreichen, beschließen die Volksvertretungen der Bezirke Zuweisungen aus dem Haushalt des Bezirkes.